

2. Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG) (16/GE 22/394)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Alban Imeri, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Imeri**, SP: Die vorberatende Kommission hat sich in drei Sitzungen ausführlich mit der Vorlage befasst. Ich danke den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) für die Begleitung und Unterstützung während der Sitzungen. Das Ziel der vorberatenden Kommission war es, eine ausgewogene Vorlage zu erarbeiten, hinter welcher der gesamte Grosse Rat stehen kann, die praxistauglich ist und langfristig angewendet werden kann. Die gesetzliche Regelung der Aktenführung und Archivierung wurde grundsätzlich von allen Kommissionsmitgliedern begrüsst. Vorbehalte wurden gegenüber dem Archivdienst sowie den Strafbestimmungen geäussert. Zudem wurde die Verbindung zum Öffentlichkeitsgesetz angesprochen. Schliesslich wurde die nun vorliegende Fassung in der Schlussabstimmung einstimmig angenommen. Die vorberatende Kommission empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten.

Pagnoncini, GLP/BDP: Thomas Carlyle sagte einst: "In solchen Büchern liegt die Seele der gewesenen Zeit." Es geht um unsere Geschichte, und es gilt sicherzustellen, dass unsere Akten pflichtbewusst, sorgfältig und systematisch geführt und abgelegt werden. Im digitalen Zeitalter ist dies eine zunehmende Herausforderung. Mit diesem Gesetz liegt ein verständliches und gut umsetzbares Dokument vor, das für den Kanton, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für Betriebe und Private mit öffentlichen Vollzugsaufgaben gelten soll. Die GLP/BDP-Fraktion dankt für den ausführlichen Kommissionsbericht und begrüsst das vorliegende Gesetz. Auch eine breit abgestützte Arbeitsgruppe des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG) befürwortet die gesetzliche Regelung der Schriftgutführung und Archivierung. In der Kommission wurde intensiv über das Angebot des Archivdienstes für Gemeinden diskutiert und auch für die GLP/BDP-Fraktion war dies ein wichtiges Thema. Die Fraktion unterstützt die klare Regelung, dass der Archivdienst einer Spezialfinanzierung zu unterstellen ist. Der Antrag, diesen Aspekt ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen, wurde in der Kommission mit 8:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Der entsprechende Paragraph verpflichtet die Gemeinden nicht zum Engagement des Archivdienstes. Aus eigener Erfahrung betone ich, dass die Archivierung elektronischer Daten für die Gemeinden eine grosse Herausforderung darstellt und es in diesem Bereich kaum Anbieter gibt. Die Gemeinde Kemmental nutzt das Angebot und die Infrastruktur des Kantons bereits heute. Der kan-

tonale Archivdienst erfüllt seine Aufgabe mit Professionalität und Sicherheit. Nebst Kemmental können aktuell 15 weitere Gemeinden zur Kundschaft gezählt werden. Mit der Regelung zur Selbstfinanzierung würde keine nennenswerte Konkurrenz zu privaten Anbietern geschaffen. Zu § 12 Aktenführung: Es ist ganz klar und begründbar, dass ein zeitnaher Abschluss der Akten erforderlich ist. Gemäss vorliegendem Gesetzestext müsste jedes Dossier nach zehn Jahren abgeschlossen werden, laufende Geschäfte nicht ausgenommen. Selbstverständlich kann eine geschlossene Akte durch ein Folgedossier ersetzt werden, was aber zu unnötig hohem Aufwand führen könnte. Deshalb werde ich in der 1. Lesung zu diesem Paragraphen eine Änderung beantragen. Dass die Schutzfristen in § 18 auf 100 Jahre vereinheitlicht und die Strafbestimmungen am Ende des Gesetzes gestrichen wurden, ist aus Sicht der GLP/BDP-Fraktion absolut sinnvoll. Die GLP/BDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Wüst, EDU: Die EDU-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Vorbereitung und der vorberatenden Kommission für die Bearbeitung des Gesetzes. Wir sind froh, dass dieses Gesetz das Reglement über das Staatsarchiv aus dem Jahr 1988 und die zuletzt im Jahr 1993 revidierte Verordnung über die Gemeindearchive von 1948 ablöst. Die EDU-Fraktion begrüsst, dass die Aktenführung und Archivierung nun klar und eindeutig beschrieben und die Verantwortlichkeiten eindeutig verteilt werden sollen. An drei sehr interessanten Sitzungen konnten die Kommissionsmitglieder viel über Begrifflichkeit, Verantwortung und Ausführung der Archivierung lernen. Die nun vorliegende Kommissionsfassung stellt eine einvernehmliche Lösung zwischen DIV, Staatsarchiv und vorberatender Kommission dar. Die EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Sax, SP: Niemand hätte in den 1970er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts gedacht, dass wir einmal froh sein würden darüber, dass uns die Kinder des damals allseits verehrten Prof. Dr. Kuhn aus Münsterlingen dessen zu Hause gesammelten Patientenakten aushändigen, zumal Prof. Dr. Kuhn selber wohl genau wusste, weshalb er die Akten zu Hause behalten hatte. Wer über ein Archivgesetz nachdenkt, muss über die Zukunft nachdenken. Was werden die nachfolgenden Generationen über unsere Zeit wissen wollen? Welche Geheimnisse, die ihre heilsame oder toxische Wirkung erst in Jahrzehnten preisgeben werden, spielen sich im Hintergrund des heutigen politischen Tagesgeschehens ab? Karl Valentin sagte vor hundert Jahren sehr zu recht: "Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen." Deswegen ist unser Archiv so wichtig, denn die saubere Sammlung der kantonalen Akten von heute führt zu einer guten Übersicht für die Historikerinnen und Historiker von morgen. Das vorliegende Archivgesetz ist ein gutes Gesetz. Sein Herz ist der Registraturplan, der es allen Beteiligten erleichtern wird, den Anforderungen moderner Archivierung zu entsprechen. Der Registraturplan ist nichts Neues. Überall dort, wo Schriften erfasst werden müssen, ist er notwendig, und er lässt sich für Papier und für elektronische Dateien gleichermassen anwenden. Für unser

Informationszeitalter ist der Registraturplan sogar unerlässlich, denn elektronische Dateien brauchen zwar weniger Platz als Papier, sie können aber auch leichter verschwinden. Eine weitere Grundlage des Gesetzes stellt der Archivdienst für Gemeinden dar. Dieser Archivdienst hilft den Gemeinden, ihre Archivierung nach modernen Massstäben zu bewältigen, was angesichts der elektronischen Datenmengen keine einfache Aufgabe darstellt. Viele Thurgauer Gemeinden nehmen diesen Dienst schon heute mit Gewinn in Anspruch. Die SP-Fraktion behält sich vor, bezüglich § 24 in der Schlussbestimmung auf die Fassung des Regierungsrates zurückzukommen. Das Thurgauer Staatsarchiv steht dafür gerade, wie unsere Nachfahren in 50,100 oder 200 Jahren auf uns und unsere Zeit zurückblicken werden. Es symbolisiert die Schnur, die uns mit der Vergangenheit und der Zukunft verbindet. Wir finden es grossartig, dass diese wichtige Aufgabe in einem modernen Gesetz verfestigt und respektiert werden soll. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Opprecht, FDP: Die FDP-Fraktion ist sehr erfreut über die heute zur Diskussion stehende Fassung des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung. Es berücksichtigt sowohl die Erfordernisse des Papierzeitalters, als auch jene des elektronischen Zeitalters. An dieser Stelle ist es für einmal richtig, ein neues Gesetz zu schaffen. Die Kantonsverwaltung und auch alle Verwaltungen auf Gemeindeebene stehen nicht vor dem Schritt ins digitale Zeitalter, vielmehr befinden sie sich mitten in diesem fundamentalen Wechsel. Die Grundlagen für den Umgang mit Aktenführung und Archivierung kommen aber noch aus einer Zeit, in der ausschliesslich mit Papier gearbeitet wurde. Wir verfügen aktuell nur über rudimentäre Regeln für Aktenführung und Archivierung. Konkret greifen wir auf ein über 30-jähriges Reglement, welches für das Staatsarchiv gilt, und auf eine Verordnung für Politische Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden zurück, die ursprünglich aus dem Jahr 1948 stammen. Die Digitalisierung findet so oder so statt. Daher ist es sinnvoll und zweckmässig, die wesentlichen Eckpfeiler und Rahmenbedingungen für diese vielschichtige und anspruchsvolle Aufgabe zu definieren. In den meisten Kantonen gibt es schon seit längerem Archivgesetze, die teilweise mit dem Öffentlichkeitsgesetz kombiniert wurden. Im Thurgau ist das Öffentlichkeitsgesetz noch pendent. Die beiden Gesetze könnten also auch in unserem Kanton kombiniert werden. Im Vollzug sind zwei einzelne Gesetze aber zweckmässiger. Deshalb ist es richtig und sinnvoll, dem Vorschlag des Regierungsrates zu folgen und Gesetz um Gesetz auszuarbeiten. Einzelne Anpassungen im Archivgesetz könnten dann gegebenenfalls auch später vorgenommen werden. Im Wesentlichen gilt das Archivgesetz für die kantonale Verwaltung, die Politischen Gemeinden, die Schulgemeinden und Bürgergemeinden. Es ist zielführend, wenn das Staatsarchiv einen Archivdienst für Gemeinden anbieten darf und so die Gemeinden auf Wunsch vom umfassenden Know-how des Staatsarchivs profitieren können. Insbesondere für Dienstleistungen in der elektronischen Langzeitarchivierung gibt es derzeit nur einen Anbieter auf dem Markt. Um private Anbieter nicht zu benachtei-

ligen, muss ein solcher Archivdienst für Gemeinden zwingend der Spezialfinanzierung unterstellt sein, wie es jetzt in der Kommissionsfassung vorgesehen wird. Damit Akten nicht künstlich offengehalten und somit der Ablieferung an das zuständige Archiv vorenthalten werden können, sind die im Gesetz vorgesehenen Ablieferungsfristen von maximal zehn Jahren zweckmässig und grundsätzlich gut. Wenn Akten länger offengehalten werden müssen, weil entsprechende Geschäfte nach zehn Jahren noch nicht abgeschlossen sind, können diese Akten in den heute verwendeten Systemen neu geöffnet und die bestehenden Akten als Orientierungskopien eingefügt werden. Sowohl die vorgesehene allgemeine Schutzfrist von 20 Jahren, als auch die gewählte Schutzfrist von 100 Jahren für besonders schützenswerte Personendaten sind zeitgemäss. Die FDP-Fraktion dankt den Vertretern des DIV und insbesondere dem zuständigen Regierungsrat, dem Departementssekretär sowie dem Staatsarchivar für die hervorragende Vorarbeit und die konstruktive Begleitung der Kommissionsberatungen. Als Resultat diskutieren wir heute über die Kommissionsfassung eines modernen und klugen Gesetzes. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Peter Köstli, CVP/EVP: Nun erhält auch der Kanton Thurgau ein eigenes Archivgesetz. Die meisten anderen Kantone verfügen bereits über ein derartiges Gesetz. Da die beiden Aspekte Aktenführung und Archivierung kombiniert werden sollen, kann auf eine Verordnung verzichtet werden. Betrachtet man die nebst dem Coronavirus fast in Vergessenheit geratene "Crypto-Affäre", in deren Rahmen plötzlich wichtige Dossiers verschwunden waren, ist ein neues Gesetz dringend notwendig, auch wenn ein Gesetz alleine in der Praxis noch kein Garant für eine geregelte Archivierung darstellt. Die Mitarbeit bei diesem komplexen Geschäft war sehr lehrreich. Ich danke Staatsarchivar André Salathé für seine aufschlussreiche Präsentation zur Archivierung von Papierakten und elektronischer Akten. Die Ausführungen konnten klar aufzeigen, dass die Anforderungen an eine zeitgemässe Archivierung immer umfassender und komplexer werden. Insbesondere wurde auch verständlich, dass der Zeitpunkt des Abschlusses einer Akte massgebend ist. Mehr dazu in der 1. Lesung, in welcher ich zu § 12 Abs. 3 einen Antrag bezüglich Aktenführung stellen werde. Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes konnte in der Vernehmlassungsphase an Format gewinnen. Über den Archivdienst für Gemeinden haben wir im Grossen Rat aufgrund meiner Interpellation "Kompetenzüberschreitung durch den 'Archivdienst für Gemeinden' des Staatsarchivs" bereits einmal diskutiert und auch in der vorberatenden Kommission führte dieses Angebot zu grossen Diskussionen. Verschiedentlich wurde das grosse Bedürfnis der Gemeinden nach einem Archivdienst dargelegt, welches die Privatwirtschaft nicht zu stillen vermag. Meines Erachtens ist insbesondere wichtig, dass diese Dienstleistung einer Spezialfinanzierung unterstellt wird, was einerseits Transparenz gewährleistet und andererseits sicherstellt, dass die Dienstleistung selbsttragend sein muss. Allerdings täuscht das nicht über das Problem der Beaufsichtigung hinweg. Das Staatsarchiv ist gleichzeitig Auftragnehmer und Aufsichtsor-

gan. Das "beisst" sich und hinterlässt einen schalen Nachgeschmack. Die CVP/EVP-Fraktion hatte ursprünglich eine Verzögerung des Archivgesetzes bis zur Inkraftsetzung des Öffentlichkeitsprinzips erwogen, längstens bis im Mai 2022, also drei Jahre nach der Annahme der Volksinitiative. Die Wiederaufnahme der allgemeinen Schutzfrist für Akten von 20 Jahren und die Aussicht darauf, dass diese Frist im Archivgesetz später nichts mehr zu suchen haben könnte, zerstreuten diese Zweifel. Hervorzuheben bleibt die Streichung der Strafbestimmung. Auch wenn Fälle von Aktenvernichtungen immer wieder viel zu reden geben, ist der Nachweis eines Vorsatzes kaum praktikabel. Eine abschreckende Wirkung hat das bereits bestehende Verantwortlichkeitsgesetz für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Es sieht bei Pflichtverletzungen disziplinarische Massnahmen, wie beispielsweise eine Kündigung vor. Die CVP/EVP-Fraktion ist davon überzeugt, dass wir mit dem vorliegenden Gesetz über ein massvolles, praxistaugliches und langfristig ausgerichtetes Instrument verfügen werden, welches die rasante Entwicklung der Digitalisierung und die Grundsätze des Öffentlichkeitsgesetzes berücksichtigt. Die CVP/EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Schmid, SVP: Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat und dem zuständigen Departement für das umsichtige Vorgehen zur Erarbeitung des neuen Archivgesetzes, für die Vernehmlassung und für den vorgelegten Entwurf. Beim Archivgesetz handelt es sich, zumindest auf den ersten Blick um eine etwas staubige Materie. In der Kommission wurden aber alles andere als staubige Diskussionen geführt. Die Kommissionssitzungen waren sehr lebhaft, spannend und lehrreich. Es ist wichtig, dass die Langzeitarchivierung von Akten und Daten gesetzlich sauber geregelt wird. Es ist Zeit, dass der Kanton Thurgau ein Archivgesetz bekommt. Die beiden alten Regelungen aus den Jahren 1948 und 1988 genügen den heutigen Anforderungen, insbesondere jenen des digitalen Zeitalters, nicht mehr. Die meisten Kantone haben solche Gesetze schon vor 20 Jahren erarbeitet. Vermutlich war es klug, nicht zu den ersten Kantonen zu gehören, da die ersten Gesetze nicht immer die besten sind. Das gilt auch bezüglich der Archivgesetzgebung. Der Kanton Thurgau konnte bezüglich der komplexen, elektronischen Langzeitarchivierung zwischenzeitlich viel Praxiserfahrung sammeln. Deshalb liegt heute ein modernes und auch schlankes Gesetz vor, welches diese Erfahrungswerte miteinbezieht. Das Ergebnis lässt sich sehen, und zwar fast vollumfänglich, wenn auch nicht ganz. Die SVP-Fraktion wird in der 1. Lesung einen Antrag betreffend die sehr problematische, nachträgliche Legalisierung des Archivdienstes für Gemeinden stellen, der jahrelang ohne gesetzliche Grundlage betrieben wurde. Das ist eines Rechtsstaates nicht würdig. Die SVP-Fraktion hält den Archivdienst zudem für ordnungspolitisch verfehlt. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Dransfeld, GP: Ich weiss wenig, weshalb ich auch nur wenig sage. Ich vertrete Kantonsrätin Bétrisey, die sich aus familiären Gründen kurzfristig abmelden musste. Das Archiv-

wesen ist nur vermeintlich eine Nebensache. Vielmehr stellt das Archiv das Gedächtnis unserer Gesellschaft dar. Es ist ein Ort der Wahrheit, dessen Wesen uralte ist. Die Arbeitsmethoden und -prozesse befinden sich aufgrund der Digitalisierung vollständig im Umbruch. Die GP-Fraktion dankt der Kommission, der Verwaltung und dem Regierungsrat für die gute Vorarbeit. Weiter danken wir Staatsarchivar André Salathé für die seriöse Prozessbegleitung. Ich danke zudem Kantonsrätin Bétrisey für die gute Vorbereitung. Die GP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Regierungsrat **Schönholzer**: Ich danke dem Grossen Rat für die gute Aufnahme dieses Archivgesetzes. Insbesondere danke ich für die hervorragenden, hochstehenden und interessanten Diskussionen in der Kommission. Unter anderem aufgrund kritischer Äusserungen und dank juristischem Fachwissen gelang es uns, das Gesetz noch einmal zu verbessern und auf den aktuellsten Stand zu bringen. Das vorliegende Archivgesetz ist ein schlankes Gesetz, das ohne Verordnung auskommen wird. Es ist ein Paradebeispiel dafür, wie man komplexe Sachverhalte verständlich regeln kann. Im vorliegenden Fall ist es sehr wichtig, dass auch die breite Bevölkerung versteht, worum es geht. Der Kanton Thurgau wird als einer der letzten Kantone ein Archivgesetz erlassen. Zuerst wollten wir das Staatsarchiv aufbauen und modernisieren sowie Erfahrungen mit der elektronischen Archivierung sammeln. Das Gesetz regelt die Langzeitarchivierung der elektronischen Daten und die Aktenführung. Es ist auf der grünen Wiese entstanden und anhand der Erfahrungen der Fachleute aus dem Staatsarchiv weiterentwickelt worden. Erst am Schluss glichen wir unsere Version mit neueren bestehenden Gesetzen ab, beispielsweise mit jenem des Kantons St. Gallen. Der Kanton Thurgau erhält also ein modernes Gesetz, das den heutigen Anforderungen bezüglich elektronischer Archivierung gerecht wird. Ich freue mich auf die Diskussionen im Rahmen der 1. Lesung.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Archive und Aufgaben

§ 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

Schmid, SVP: Im Namen der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion stelle ich den **Antrag** auf Streichung von § 7. Der Archivdienst für Gemeinden greift wettbewerbsverzerrend in den Markt ein. Die SVP-Fraktion hat dies bereits in der Vernehmlassung moniert und in der Kommission kritisiert - bislang leider erfolglos. Vor rund 14 Monaten diskutierte der Grosse Rat die Interpellation "Kompetenzüberschreitung durch den 'Archivdienst für Gemeinden' des Staatsarchivs". Der Regierungsrat schrieb damals in der Beantwortung vom 18. Dezember 2018: "Zwar gibt es einige wenige Anbieter von Archivdienstleistungen, doch zielen deren Angebote fast ausschliesslich auf die Papierarchivierung. Gross ist der Markt allerdings auch hier nicht (...)." Wen wundert das? Wenn der Staat in diesem Ausmass konkurriert, wird der Markt nicht grösser. Bei privatwirtschaftlichen Tätigkeiten des Staates besteht zudem immer die grosse Gefahr einer Quersubventionierung. Daran kann weder die Spezialfinanzierung noch die gesetzliche Auflage etwas ändern, der Dienst müsse finanziell selbsttragend sein. In der Praxis wird es sehr schwer fallen, jegliche Quersubventionierung zu verhindern. Wer will das kontrollieren? Wer will die Komponenten im Detail ausrechnen und abrechnen? Ich wünsche der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) viel Glück dabei. Dass der Archivdienst nun jahrelang ohne gesetzliche Grundlage betrieben wurde, macht die Sache nicht besser. Die entsprechende Grundlage soll nun nachträglich geschaffen werden. So wäre der Ablauf aber eigentlich nicht vorgesehen. Es geht dabei nicht darum, ob der Archivdienst für Gemeinden gute Arbeit leistet oder nicht. Die Qualität des Archivdienstes für Gemeinden will ich nicht anzweifeln. Es geht um die grundsätzliche Frage, ob der Staat oder die kantonale Verwaltung private Anbieter konkurrieren soll. Aus liberaler Sicht bin ich davon überzeugt, dass dies ordnungspolitisch "kreuzfalsch" ist. Andernfalls könnten auch andere Ämter auf die Idee kommen, irgendwelche Dienstleistungen für Gemeinden anzubieten. So könnte beispielsweise das kantonale Tiefbauamt einen Baudienst für Gemeinden anbieten, diesen Dienst ausbauen und anschliessend die Strassen für die Gemeinden

bauen. Genau solche Verstreungen wollen wir vermeiden. Der Aspekt der Governance stellt ein weiteres Problem dar. Das vorliegende Gesetz würde eine Selbstbeaufsichtigung des Staatsarchivs schaffen. Betraut eine Gemeinde das Staatsarchiv mit der Führung ihres Gemeindearchivs, nimmt das Staatsarchiv diese Aufgabe parallel zu seiner Aufsichtspflicht wahr. Zwar steht in § 8, dass das Departement die Aufsicht ausüben müsse. Trotzdem wird die Aufsicht letztendlich kaum durch das Departement, sondern vielmehr durch das Staatsarchiv selbst ausgeübt. "Good Governance" sieht anders aus. Deshalb muss § 7 in Verbindung mit § 8 des vorliegenden Gesetzestextes gestrichen werden. Staatliche Tätigkeiten wie diese sind ordnungspolitisch unerwünscht. Der Staat sollte sich auf seine Kernaufgaben beschränken. Man kann nicht nur immer vom schlanken Staat reden, sondern man muss auch entsprechend handeln, wenn es darauf ankommt. Wer wirklich liberal ist, kann § 7 nicht befürworten und muss meinem Antrag zustimmen.

Opprecht, FDP: Der Antrag wurde bereits in der Kommission gestellt und mit zwei Drittel der Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der FDP-Fraktion ist gegen die Streichung, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Die Kommission hat den Paragraphen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Regierungsrates bereits entschärft. Die Kommissionsfassung verpflichtet den Regierungsrat dazu, den Archivdienst der Spezialfinanzierung zu unterstellen. Damit wird sichergestellt, dass staatliche und private Anbieter mit gleichen Ellen gemessen werden. 2. Die Archivierung generell und insbesondere die elektronische Langzeitarchivierung sind Kernaufgaben jedes öffentlichen Organs. Diese Aufgabe kann man nicht nur privaten Anbietern überlassen. 3. Der Archivdienst für Gemeinden bietet bereits heute hervorragende Dienstleistungen für das kommunale Gemeinwesen an. Was würden jene Schulen und Gemeinden machen, die heute schon Kundinnen sind? Die Anbieter von Archivdienstleistungen kann man nicht einfach wechseln. Dies würde für die einzelnen Körperschaften teilweise sehr kostenintensive Konsequenzen nach sich ziehen. Als Vorbereitung und Meinungsbildung für die Diskussion um § 7 habe ich mit dem grössten privaten Anbieter von Archivdienstleistungen im Thurgau gesprochen. Dieser Archivdienst begleitet 30 Gemeinden und mehrere Schulgemeinden des Kantons Thurgau bezüglich der regelmässigen Archivnachführung. Der Unternehmer hat mir gesagt, dass er gut damit leben könne, sofern der Archivdienst des Staatsarchivs der Spezialfinanzierung unterstellt werde, und zwar so, wie es jetzt vorgesehen ist. Eine Quersubventionierung wäre dann ausgeschlossen. Zudem zwingt ein guter Archivdienst für Gemeinden alle Anbieter dazu, gute Leistungen zu erbringen. Das wird dazu führen, dass sich die Archivierung auf kommunaler Ebene weiter professionalisiert. Aus diesen Gründen lehnt die grosse Mehrheit der FDP-Fraktion den Antrag ab.

Zimmermann, SVP: Bitte entschuldigen Sie den Ausdruck, aber einen solchen "Schmarren" habe ich schon lange nicht mehr gehört. Mit diesem Paragraphen betreiben wir rei-

ne Augenwischerei. Dieser Paragraph kann problemlos gestrichen werden. Der Archivdienst soll einer Spezialfinanzierung unterstellt werden, womit gesichert werden soll, dass nur die richtigen Daten oder Kosten abgebildet werden. Das lässt sich aber nicht kontrollieren. Der jährliche Bericht kann lediglich in Erfahrung bringen, aufgrund welcher Daten und Vorkommnisse welche Einlagen und Entnahmen getätigt wurden, nicht mehr. Um klare Worte zu verwenden: "Frisieren" ist leicht möglich. Die Spezialfinanzierung kann die Frage, ob mit gerechten Kosten gerechnet wird, nicht beantworten. Der Paragraph muss gestrichen werden, der Antrag Schmid ist anzunehmen.

Frei, CVP/EVP: Die grosse Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion empfiehlt dem Grossen Rat, den Antrag Schmid abzulehnen. Auf eine Qualifizierung von Kantonsrat Zimmermann verzichte ich an dieser Stelle aber wohlweislich. Grundsätzlich sind wir alle dafür, dass Aufgaben, die privat gelöst werden können, auch wirklich privat erledigt werden sollten. In diesem Fall ist es aber lästig, dem Liberalismus zum Durchbruch zu verhelfen. Die staatlichen Akten sind wichtig, deshalb sollte ein entsprechendes Gesetz erarbeitet werden. Die Archivierung der staatlichen Akten ist eine öffentliche Aufgabe. Es muss gewährleistet sein, dass diese Akten auch in späteren Jahren noch verfügbar sind. Meines Erachtens führt es viel zu weit, den staatlichen Organen "Frisieren" oder ähnliche Dinge unterstellen zu wollen. § 7 stellt zwar Schranken auf, die Notwendigkeit eines gewissen Vertrauens bleibt trotzdem. Das Staatsarchiv wird diesen Auftrag gut erledigen, und zwar so, wie es bisher alle seine Aufgaben zur Zufriedenheit erledigt hat. Insofern ist der Antrag Schmid abzulehnen.

Armin Eugster, CVP/EVP: Der Antrag Schmid will das Kind mit dem Bade ausschütten. Ist das klug? Ich glaube nicht, denn mit der Streichung dieses Paragraphen würden wir den Gemeinden verbieten, den Archivdienst des Kantons in Anspruch zu nehmen. Diesen Dienst gäbe es dann nämlich gar nicht mehr und die Gemeinden müssten auf privater Basis nach geeigneten Anbietern Ausschau halten. Die Gemeinden haben mit dem Archivdienst des Staatsarchivs sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Kommission hat insofern Ordnung geschaffen, als dass dieser staatliche Dienst die Kosten nicht nach unten treiben beziehungsweise mit Dumpingpreisen in den Markt eingreifen darf. Der Dienst muss selbsttragend sein. Zu Kantonsrat Zimmermann: Es lässt sich kontrollieren. Dafür sind keine grossen Übungen notwendig. Änderungen betreffend die Aufsicht müssen in der 1. Lesung in § 8 geregelt werden. Es wäre eine grosse Sünde, das Kind mit dem Bade auszuschütten und auch auf rechtlicher Ebene nicht in Ordnung. Deshalb ist der Antrag Schmid abzulehnen und der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Rüegg, GP: Die Äusserungen seitens der SVP-Fraktion liessen mich das Wort ergreifen. In den letzten vier Monaten führte ich Recherchen bezüglich einer Angelegenheit, welche die Stadt Kreuzlingen betrifft, durch. Die ältesten Unterlagen, welche ich über das

Staatsarchiv und das Bundesarchiv erhalten hatte, stammen aus dem Jahr 1925. Weitere Dokumente stammen aus den 1950er-Jahren. Zu allen Unterlagen erhielt ich relativ gut Zugang. Doch je jünger die Unterlagen wurden, desto schwieriger gestaltete sich die Einsichtnahme. Am zuverlässigsten und promptesten reagierten die staatlichen Stellen auf meine Recherchearbeit. Aktuell werden keine Unterlagen irgendwo privat gelagert. Stelle ich mir aber vor, dass ich als Gemeinderat Einsicht in Unterlagen nehmen möchte, welche die Stadt Kreuzlingen zur Archivierung irgendeinem privaten Anbieter übergeben hatte, wäre ich gespannt, welche Instanzen ich in einem solchen Fall durchlaufen müsste. Diese Frage stellte sich insbesondere dann, wenn es sich um Unterlagen handelte, deren Inhalt dem Stadtrat nicht schmeicheln würde. Daher halte ich fest, dass staatliche Dokumente in einer Demokratie in staatliche Hände gehören. Liberalismus in Ehren, aber an dieser Stelle ist er fehl am Platz.

Kommissionspräsident **Imeri**, SP: Die deutliche Mehrheit der vorberatenden Kommission empfiehlt dem Grossen Rat, den Antrag Schmid abzulehnen. Die wichtigsten Pro- und Kontraargumente wurden in der Diskussion erwähnt. Ich betone nochmals, dass § 7 die Gemeinden nicht dazu verpflichtet, den Archivdienst des Staatsarchivs zu engagieren. Die Streichung des Paragraphen hingegen käme für die Gemeinden einem Verbot gleich, beim Staatsarchiv Unterstützung einzuholen. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Schmid abzulehnen.

Schmid, SVP: Ich erlaube mir einen kleinen Nachtrag. Zu Kantonsrat Armin Eugster: "Das Kind mit dem Bade ausschütten". Diese Worte habe ich schon einmal gehört. Darum geht es aber nicht. Wir wollen nicht die Gemeindearchive, sondern lediglich den Archivdienst des Kantons für die Gemeinden abschaffen. Selbstverständlich müssen die Gemeindearchive weiterhin betrieben werden. Dafür sind die Gemeinden verantwortlich. Es geht einzig und alleine um die Ausführung. Wer aber soll das übernehmen? Soll der Kanton tatsächlich auch Gemeindearchive führen? Oder sollte diese Aufgabe besser von privaten Anbietern übernommen werden? Nur darum geht es. "Das Kind mit dem Bade auszuschütten" sähe anders aus.

Regierungsrat **Schönholzer**: Kantonsrat Schmid hat soeben nochmals bekräftigt, worum es ihm geht. Er will dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau untersagen, diese Dienstleistung für Gemeinden anzubieten. In seinem ersten Votum hat Kantonsrat Schmid von Wettbewerbsverzerrung im Markt gesprochen. Diesbezüglich stellt sich jedoch die Frage, ob es überhaupt einen Markt für diese Dienstleistung gibt. Nein, es gibt keinen Markt, sondern allerhöchstens ein Oligopol. Aktuell existiert nämlich genau ein privater Anbieter solcher Dienstleistungen. Kantonsrat Opprecht hat sehr fein darauf hingewiesen, dass es eigentlich einen Markt bräuchte, um die Dienstleistung in eine positive Richtung weiterzuentwickeln. In der zweiten Kommissionssitzung hat Staatsarchivar André Salathé den

Kommissionsmitgliedern erklärt, was elektronische Langzeitarchivierung eigentlich bedeutet. Nach dieser eindrücklichen Präsentation war es ziemlich ruhig in der Kommission. Einige wenige Punkte im Überblick: Jede Gemeinde, und zwar nicht nur die Politischen Gemeinden, sind dazu verpflichtet, ein Archiv zu führen. Sie können sich frei organisieren und zusammenarbeiten, mit wem sie wollen. Oft ist in erster Linie ein Dokumentenmanagementsystem notwendig, das von privaten Dienstleistern angeboten wird. Anschliessend wird mit dem Staatsarchiv in einem Dialog ein verbindlicher Registraturplan erarbeitet und festgelegt. Der fristgerechte Abschluss der Akten wird miteinbezogen. Weiter ist eine Aussonderung nötig, genauso wie eine Archivierungsschnittstelle in ein externes System, eine Speicherung in einem so genannten Repository, eine regelmässige, nachvollziehbare Migration der Daten und schliesslich eine Veröffentlichung des Archivverzeichnisses und die Gewährung des Zugangs unter Berücksichtigung der Schutzfristen. Es handelt sich um ein enorm komplexes System, das sich die Gemeinden nicht leisten können. Allenfalls wäre das für eine grosse Stadt tragbar, aber sicher nicht für alle Politischen Gemeinden, Schul- und Bürgergemeinden des Kantons Thurgau. Mit Verweis auf die Ausführungen von Kantonsrätin Pagnoncini zur Gemeinde Kemmental stelle ich die Frage: Was ist falsch daran, wenn der Kanton Thurgau sein hervorragend funktionierendes System denjenigen Gemeinden zur Verfügung stellt, die es nutzen möchten? Die Gemeinden können sich auch für einen privaten Anbieter entscheiden. Mit der Streichung von § 7 dafür zu sorgen, dass ein gutes System, welches mit Steuergeldern aufgebaut wurde und welches der Kanton ohnehin für seine eigene Verwaltung benötigt, den Gemeinden nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, ist geradezu absurd. Es stimmt, dass die rechtliche Grundlage für den Archivdienst des Staatsarchivs nun nachträglich ausgefertigt wird. Darüber haben wir bereits im Rahmen der diesbezüglichen Interpellation gesprochen. Der Archivdienst erfolgte im Rahmen eines Tests, den wir transparent kommuniziert haben. Der Test war erfolgreich. Der Staat arbeitet in vielen Bereichen mit privaten Anbietern zusammen. Ich erinnere an das Gesundheitswesen und das Schulwesen. Zu Kantonsrat Zimmermann: Ich war ebenfalls Gemeindepräsident. Wenn sich Spezialfinanzierungen tatsächlich "frisieren" lassen, stellt sich die Frage, wie es diesbezüglich wohl in Braunau zu und her gehen mag. Ich empfehle der GFK an dieser Stelle, einen entsprechenden Augenschein vorzunehmen. Der Einsatz einer Spezialfinanzierung dient der Transparenz. Marktverzerrungen sind zu vermeiden. Bietet der Staat eine derartige Dienstleistung an, muss dieser Aspekt klar und deutlich ersichtlich sein. Ich bin davon überzeugt, dass die GFK die entsprechende Spezialfinanzierung genau unter die Lupe nehmen wird. Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Schmid abzulehnen. Alles andere käme für unseren Kanton geradezu einem Schildbürgerstreich gleich.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Schmid wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 8

Martin, SVP: Wir haben nun beschlossen, dass das Staatsarchiv den Archivdienst für Gemeinden weiterhin anbieten darf. Dieser Entscheid ist zu akzeptieren. Nun müssen wir aber die korrekte Aufsicht regeln. Wenn das Staatsarchiv Gemeindearchive führen kann und dasselbe Department zugleich auch die Aufsichtsaufgabe auszuüben hat, ist die Aufsicht definitiv nicht gut geregelt. Ich erinnere an die Worte Montesquieus: "Il faut que le pouvoir arrête le pouvoir." Bevor die Gemeindearchive durch das Staatsarchiv geführt werden konnten, hat das Staatsarchiv die korrekte Handhabung der Gemeindearchive beaufsichtigt. Nun besteht quasi eine Selbstbeaufsichtigung. Zwar ist formell das Departement zuständig. Unseres Erachtens sollte aber eine andere Instanz für die Aufsicht über diejenigen Archivdienstleistungen zuständig sein, welche durch das Staatsarchiv im Auftrag der Gemeinden erbracht werden. Die SVP-Fraktion stellt damit nicht die korrekte Arbeit des Staatsarchivs in Frage. Ganz im Gegenteil, das Staatsarchiv leistet hervorragende Arbeit. Die SVP-Fraktion möchte aber sicherstellen, dass die Aufsicht künftig korrekt geregelt ist. Aus diesem Grund **beantragt** die SVP-Fraktion folgende Änderungen in § 8: 1. Abs. 1 soll umformuliert und neu wie folgt lauten: "Die Gemeindearchive, die nicht vom Kanton geführt werden, unterstehen der Aufsicht des für das Staatsarchiv zuständigen Departementes." 2. Es soll ein neuer Abs. 2 hinzugefügt werden, der wie folgt lautet: "Die Gemeindearchive, die im Auftrag der Gemeinden durch das Staatsarchiv geführt werden, unterstehen der Aufsicht eines nicht für das Staatsarchiv zuständigen Departementes." Die SVP-Fraktion bittet den Grossen Rat, unseren Antrag gutzuheissen.

Schmid, SVP: Im vorhergegangenen abgelehnten Antrag ging es unter anderem um die Frage nach "Good Governance". Eine Selbstbeaufsichtigung macht sich schlecht in einem Staat. Deswegen stellt der Antrag Martin die perfekte Lösung dar, um wenigstens das Aufsichtsproblem zu beheben. Wir sollten die Chance jetzt packen und diese aufsichtsrechtliche Angelegenheit sauber lösen. Ich danke dem Grossen Rat für die Unterstützung des Antrags Martin.

Sax, SP: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag Martin abzulehnen. Auch Gemeindearchive von Gemeinden, die den Archivdienst für Gemeinden in Anspruch nehmen, werden nicht vom Staatsarchiv geführt. Die Gemeinden bleiben selbst für ihre Archive verantwortlich. Dieser Aspekt übt also keinen Einfluss auf die Aufsicht aus.

Kommissionspräsident **Imeri**, SP: Dieser Antrag wurde in der vorberatenden Kommission nicht gestellt. Ich benutze daher Worte des GFK-Präsidenten und vertraue darauf, dass das Naturell des Grossen Rates eine weise Entscheidung treffen wird.

Ammann, GLP/BDP: Ich bekunde etwas Mühe damit, dass Anträge gestellt werden, die innerhalb von 30 Sekunden die Bildung einer Meinung verlangen. Der Antrag Martin möchte, dass die Aufsicht über die Gemeindearchive von zwei verschiedenen Organen sichergestellt wird, je nachdem, wer die Archive führt. Möglicherweise würden diese zwei Organe ihre Arbeit völlig unterschiedlich ausführen, und vermutlich würde die Aufsicht teurer werden. Ich erachte die Frage nach der Aufsicht als sehr wichtig. Der Zeitpunkt des Antrags ist aber denkbar ungünstig. Ich hätte es begrüsst, wenn der Antrag vorgängig gestellt worden wäre. Diese Problematik sollte im Grossen Rat ebenfalls einmal besprochen werden. Ich schlage vor, diese Frage dem Regierungsrat zu übergeben. Meines Erachtens wäre es daher am besten, wenn der Antrag Martin zurückgezogen und die Problematik zu gegebener Zeit erneut eingebracht würde.

Zimmermann, SVP: In der Gemeinde Braunau bin ich für die Archivführung zuständig. Die Firma, welche ich angestellt habe, überarbeitet das Archiv in einem Dreijahresrhythmus. Die Archivfirma archiviert die von uns bereitgestellten Akten nach Registraturplan. Im Falle einer Kontrolle und der damit einhergehenden Entdeckung allfälliger Ungereimtheiten könnte ich vom Staatsarchiv gerügt werden. Das Staatsarchiv würde mich auf Fehler hinweisen und Nachbesserungen verlangen. Nähme ich nun aber den Archivdienst für Gemeinden in Anspruch, würde mein Gemeindearchiv vom Staatsarchiv geführt. Wer würde in diesem Fall kontrollieren? Der Antrag Martin verlangt lediglich die einigermaßen saubere Regelung der Aufsicht. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Mensch schlauer werden darf. Ein entsprechender Antrag liegt jetzt vor, und es ist an der Zeit, darüber zu befinden.

Opprecht, FDP: Meines Erachtens sind bezüglich dieses Antrags zwei Aspekte wichtig: 1. Für die Aufsicht über die Gemeindearchive ist Know-how notwendig. Dieses Know-how ist vermutlich nur im Staatsarchiv vorhanden. Daher wäre ein anderes Department auch nicht unabhängig. 2. Sollte mit der Aufsicht etwas nicht richtig funktionieren, muss die GFK eingreifen. Die Kommission ist in jedem Fall befugt, unklare Vorgänge zu untersuchen und Fragen zu stellen. Aus diesen Gründen lehnt die FDP-Fraktion den Antrag Martin ab.

Regierungsrat **Schönholzer:** Wie der Kommissionspräsident bereits erwähnte, ist dieser Antrag in der Kommission nicht diskutiert worden. Kantonsrätin Sax hat die Quintessenz absolut korrekt auf den Punkt gebracht: Die Verantwortung über die Gemeindearchive verbleibt so oder so bei den Gemeinden. In der Regel kommt die Aufsicht zum Tragen, wenn eine Privatperson das Staatsarchiv auf ihre Vermutung hinweist, dass in einem bestimmten Archiv etwas nicht stimmen könnte. Meistens hatten diese Personen im Vorfeld Einsicht in bestimmte Akten erlangt oder erlangen wollen. Anschliessend geht es im Rahmen der Kontrolle und des genauen Hinsehens nicht darum, ob die Kontrollstelle

abhängig oder unabhängig ist, sondern vielmehr darum, ob sie fachlich kompetent ist. Wenn beispielsweise der Departementschef des DIV solche Hinweise erhalten würde und diese Aufsicht wahrnehmen müsste, stellt sich die Frage, ob er den Sachverhalt tatsächlich beurteilen kann. Ein anderes Departement wäre mit dieser Aufgabe vermutlich noch hilfloser. In der Realität müssten wir also ein anderes Staatsarchiv mit der Angelegenheit beauftragen. Daher darf der Grosse Rat den Antrag Martin guten Gewissens ablehnen. In der Realität ist nämlich Fachexpertise gefordert, die kein anderes Department und auch der Departementschef des DIV nicht liefern können. Wir müssten auf einen externen Dritten zurückgreifen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Martin wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 9

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Sicherung

§ 12

Peter Köstli, CVP/EVP: Die grosse Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion vertritt die Meinung, dass § 12 Abs. 3 bezüglich Aktenführung zu restriktiv verfasst und damit zu wenig praxistauglich ist. Ich **beantrage** daher, auf die Fassung des Regierungsrates zurückzugreifen. § 12 Abs. 3 lautet neu wie folgt: "Akten sind im Regelfall sofort nach Beendigung des Geschäftsvorgangs, spätestens aber zehn Jahre nach deren Eröffnung abzuschliessen. Das öffentliche Organ kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung festlegen." Praktische Begründung: Hochbauakten sollten zu einer durchgehenden und nach Liegenschaften geordneten Ablage zusammengefasst werden. Bei Hochbauakten auf Papier entstände mit dem Zwang zu einem Dossierabschluss nach zehn Jahren ein Problem. Geschlossene Dossiers sind in die Endarchive zu überführen. Bei den Hochbauakten würde dieser Umstand zu einer Zerstückelung der Ablage führen. Ältere Hochbauakten müssten in die Archive der Ortsgemeinden und neuere Akten in die Archive der Politischen Gemeinden eingereiht werden. Die Digitalisierung dieser Akten, mit welcher das Problem umgangen werden könnte, kommt aus Kostengründen zumindest vorderhand nicht in Frage. Im Hinblick auf solch spezielle Ablagen ist eine Ausnahmeregelung zu schaffen.

Pagnoncini, GLP/BDP: Kantonsrätin Peter Köstli hat denselben Antrag formuliert, den die GLP/BDP-Fraktion ebenfalls vorgesehen hatte. Daher äussere ich mich nicht mehr dazu. Wir unterstützen den Antrag Peter Köstli, auf die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates zurückzukommen.

Zülle, CVP/EVP: Ich schlage eine Ergänzung beziehungsweise Änderung des Antrags Peter Köstli vor. In Kreuzlingen dauern Projekte manchmal länger als zehn Jahre. Das liegt nicht daran, dass dort langsamer gearbeitet wird, sondern vielmehr weil Kreuzlingen über viele fleissige Einsprecher und Initianten verfügt. Dabei handelt es sich um ein demokratisches Recht. Insofern ist dieser Einwand nicht als Rüge gedacht. Es führt aber zu Verzögerungen. Nimmt man für den Zeitplan das Datum der Eröffnung einer Akte - das Projekt muss folglich zehn Jahre später abgeschlossen, eingereicht und allenfalls wieder neu eröffnet werden - bedeutet das einen administrativen Mehraufwand. Wie bereits erwähnt wurde, sollte an dieser Stelle eine andere Regelung eingeführt werden. Ich schlage daher vor, dass der Zeitpunkt des Projektabschlusses massgebend ist. Die Akten müssten so spätestens ein Jahr nach Abschluss eines Projekts eingereicht werden. Folglich stelle ich den **Antrag**, dass § 12 Abs. 3 neu wie folgt lautet: "Die Akten sind sofort nach Beendigung des Geschäftsvorgangs, spätestens ein Jahr nach Abschluss einzureichen."

Schmid, SVP: In der Fassung des Regierungsrates lautet der zweite Satz in § 12 Abs. 3 wie folgt: "Das öffentliche Organ kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung festlegen". Dieser Satz wurde in der Kommission sehr bewusst gestrichen, da dies ein Blankoscheck für die Verwaltung bedeutet hätte, um in selbstdefinierten Ausnahmefällen vom Grundsatz abweichen zu können. Grundsätzlich sollte das Geschäft spätestens zehn Jahre nach der Eröffnung der Akten abgeschlossen werden. Das macht in aller Regel Sinn. Wenn im Gesetz nun festgehalten werden soll, dass öffentliche Organe Ausnahmefälle definieren können, werden abweichende Bestimmungen sehr bald zur Regel. Hinzu kommt, dass es in aller Regel Sinn macht, eine Akte nach zehn Jahren abzuschliessen, mit Betonung auf "in aller Regel". Es mag durchaus Fälle geben, für welche es nicht sinnvoll ist, eine absolute Frist festzusetzen. Beachtet werden muss der Punkt, dass sich das Problem eigentlich nur bei Papierakten stellt. Elektronische Akten, die alle problemlos doppelt redundant vorhanden sind, können auch während eines laufenden Verfahrens archiviert werden. Dass eine abgelegte Akte ein laufendes Verfahren enthält, kann beispielsweise im Fall eines Rechtsverfahrens vorkommen, obwohl diese Verfahren eigentlich nicht länger als zehn Jahre dauern sollten. Deshalb wäre es vielleicht vernünftig, eine Ausnahmeregelung ins Gesetz aufzunehmen. Aber nicht in Form des vorgeschlagenen Blankoschecks für die Verwaltung. Wer das Öffentlichkeitsprinzip unterstützt hat, sollte so etwas ohnehin nicht fordern. Ich erlaube mir nun mehr oder weniger spontan, einen Gegenantrag zu stellen, der etwas weniger weit reicht. Ich **bean-**

trage, den ersten Satz in Abs. 3 zu ergänzen. § 12 Abs. 3 lautet neu wie folgt: "Das öffentliche Organ kann in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung festlegen, jedoch nicht vor dem Abschluss eines laufenden Verfahrens." Ich bitte den Grossen Rat, diesem etwas spontanen Antrag zuzustimmen. Er nimmt den durchaus berechtigten Punkt auf, dass ein Geschäft nicht in jedem Fall zehn Jahre nach Eröffnung abgeschlossen werden kann. Trotzdem wird der Verwaltung kein Blankoscheck erteilt.

Sax, SP: Ich bitte den Grossen Rat, die gestellten Anträge abzulehnen. Einige aktuelle Bauprojekte ziehen sich seit 30 Jahren hin. Ich denke beispielsweise an die Tunnelpläne in Frauenfeld. Wer bestimmt, zu welchem Zeitpunkt ein Projekt abgeschlossen ist? Eine derartige Regelung würde der Verzögerungstaktik öffentlicher Ämter Tür und Tor öffnen. Die Formulierung der Kommission generiert keine Probleme. Im Fall von elektronischen Daten kann nach ungefähr zwei Mausklicks nahtlos weitergearbeitet werden. Auch im Fall von Papierakten kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass das Kopieren und anschliessende Abgeben einiger Baupläne tatsächlich ein nicht zu bewältigender Aufwand bedeuten könnte.

Feuz, CVP/EVP: Selig seien alle öffentlichen Körperschaften, die es schaffen, sämtliche Projekte innerhalb von zehn Jahren abzuschliessen und dabei auch noch zu wissen, wann die Projekte eröffnet wurden. Die Rede ist von einer Frist. Wann soll diese Frist beginnen? Dann, wenn ich im Gemeindebüro einen Gedanken habe und eine Notiz dazu festhalte? Oder dann, wenn der Gemeinderat eine Entscheidung fällt, ein Bürger eine Eingabe macht oder der Kanton eine gute Idee hat? Es hilft nichts: Alleine die Definition eines Projektbeginns zeigt sich als grosse Herausforderung. Stellen Sie sich jetzt vor, ein Bauprojekt befindet sich nach zehn Jahren und somit nach Ablauf der Frist in der Bauphase. Alle Akten müssten geräumt, kopiert, ins Archiv gebracht und wieder frisch eingeordnet werden. Das ist nicht praktikabel. Ich kann die Einwände verstehen, dass es darum geht, das Vertrauen in die Behörden zu stärken oder zu schwächen. Grundsätzlich gehe ich aber davon aus, dass bei den Behörden Personen arbeiten, die sich an die Gesetze halten und diese auch umsetzen. Wenn nicht einmal klar ist, wann die Frist beginnt, kann auch frei definiert werden, wann zehn Jahre vorbei sind. Mit dem Vorschlag des Regierungsrates würde zumindest festgehalten, dass sich eine Behörde ihr betreffendes Projekt nach zehn Jahren wieder einmal anschauen und sich darüber Gedanken machen muss, wie es weitergehen soll und was im Anschluss sogar noch deklariert werden muss. Meines Erachtens würde es sich dabei um eine praktikable Lösung handeln. Ich bitte den Grosse Rat daher, den Antrag Peter Köstli zu unterstützen.

Opprecht, FDP: Der besagte Satz, welcher wieder ins Gesetz aufgenommen werden soll, wurde in der Kommission unter Zustimmung einer grossen Mehrheit gestrichen. Ich möchte ein paar Gründe für die Ablehnung des Antrags Peter Köstli darlegen. Wird ein

Dossier nicht generell nach spätestens zehn Jahren geschlossen, beginnen auch die Schutzfristen nicht zu laufen. Zudem ist es im Rahmen der elektronischen Langzeitarchivierung durchaus möglich, dass die verwendeten Datenformate wieder wechseln, wenn ein Dossier nicht in überblickbarer Zeit abgeschlossen wird. Meines Erachtens öffnet dieser Passus Tür und Tor für die Praxis, Akten aus verschiedensten Gründen nicht zu archivieren. Für die erwähnten Ausnahmefälle gibt es sicher eine andere Lösung als die Wiederaufnahme dieses Passus. Das Thurgauer Volk hat dem Öffentlichkeitsgesetz ganz klar zugestimmt. Der besagte Satz aus der Fassung des Regierungsrates widerspricht meines Erachtens dem Grundsatz des Öffentlichkeitsprinzips. Deshalb lehnt die einstimmige FDP-Fraktion den Antrag Peter Köstli ab. Der Antrag Schmid wurde sehr kurzfristig gestellt. Es fehlt die Zeit zur genauen Prüfung, ob der Antrag eine gangbare Alternative darstellen würde. Aus diesen Gründen bitte ich den Grossen Rat, den Antrag Schmid abzulehnen. Der Antrag könnte aber allenfalls hinsichtlich der 2. Lesung genauer geprüft werden.

Pagnoncini, GLP/BDP: Ich schloss mich dem Antrag Peter Köstli an, zur Fassung des Regierungsrates zurückzukehren. Nun stimme ich Kantonsrat Schmid jedoch zu, dass der betreffende Satz tatsächlich schwammig ist und unterstütze seinen Antrag.

Bon, FDP: Jenen, welche nicht Kommissionsmitglied waren und sich mit diesem Thema vielleicht nicht so gut auskennen, möchte ich kurz erklären, dass der Hintergrund für diese Diskussion der Übergang von einer alten in eine neue Welt darstellt. In der alten Welt, in der noch mit Papier gearbeitet wird, kann diese Regelung im einen oder anderen Fall sicherlich Kopfschmerzen hervorrufen. Das Problem liegt auf der operativen Ebene, da es diese alte Welt in zehn oder zwanzig Jahren nicht mehr geben wird. Bei der elektronischen Datenverarbeitung besteht das besagte Problem nicht. Das haben die grossen Archivdienste und auch die privaten Anbieter bestätigt. Die Probleme auf operativer Ebene müssen das DIV und das Staatsarchiv mit den Gemeinden lösen. Die FDP-Fraktion fordert, dass der Regierungsrat diesbezüglich noch Stellung nimmt. Es braucht pragmatische einfache Lösungen, damit die Regelung praktikabel bleibt, auch wenn eine Akte nach zehn Jahren geschlossen wird. Ich wiederhole, dass es im Bereich der elektronischen Daten keine Probleme geben wird. Im Rahmen der elektronischen Langzeitarchivierung wird in bestimmten Zeitabständen immer wieder sichergestellt, dass die Daten auch wirklich vorhanden sind. Kantonsrat Rüegg hat sehr gut erklärt, worum es geht: Die Absicherung muss regelmässig und kontrolliert stattfinden. Es muss sichergestellt werden, dass auch in Zukunft, also in der neuen Welt beziehungsweise nach beispielsweise 50 Jahren, noch immer auf die entsprechenden Dateien zugegriffen werden kann. Dass diese operative Frage Unsicherheiten aufwirft, verstehe ich als ehemaliger Stadtpräsident gut. Die FDP-Fraktion möchte von Regierungsrat Schönholzer einen diesbezüglichen Lösungsvorschlag hören. Zur Kopierflut: Es müssen nicht alle E-Mails kopiert und

neu abgelegt werden. Gemäss meiner Erfahrung dauern lange Gestaltungsplanverfahren rund sieben Jahre. Es ist zwar durchaus möglich, dass ein Projekt länger dauern kann. Kommt aber ein Baugesuch hinzu, handelt es sich ohnehin um ein neues Verfahren. Da der Gestaltungsplan aber nach sieben Jahren abgeschlossen wurde, muss er für das Baugesuch also wieder neu eröffnet werden. Sollte ein Gestaltungsplanverfahren dennoch zehn Jahre dauern, müssten sieben bis zehn Orientierungskopien für den Kanton und das Verfahren erstellt werden. Eine Kopie könnte doch für das Archiv reserviert werden. Ich erkenne nur wenig praktische Probleme, einzelne Ausnahmen ausgenommen.

Armin Eugster, CVP/EVP: Das Votum von Kantonsrat Bon hat deutlich aufgezeigt, dass es im Archivwesen aktuell zwei Welten gibt, nämlich eine elektronische Welt und eine Papierwelt. Darum muss der Zeitpunkt des Aktenabschlusses vernünftig geregelt werden. Für die elektronischen Akten ist die von der vorberatenden Kommission geforderte Frist von zehn Jahren sinnvoll, für die Papierakten aber nicht. Die CVP/EVP-Fraktion schlägt daher eine Ausnahmeregelung mit Begründung vor. Wenn ich es richtig verstanden habe, schlägt Kantonsrat Schmid ebenfalls eine Ausnahmeregelung vor, aber ohne Begründung. Das wäre falsch. Der Antrag Zülle ist noch viel enger geschnürt. Er fordert nämlich, die Akten sofort oder spätestens nach einem Jahr abzuschliessen. In einer Qualifikation würde der Antrag Zülle meines Erachtens die schlechteste Version darstellen, gefolgt vom Antrag Schmid und der Kommissionsfassung. Die einzig richtige Version ist die Fassung des Regierungsrates. Ich bitte den Grossen Rat daher, dem Antrag Peter Köstli zuzustimmen.

Feuz, CVP/EVP: Wir befinden uns in einer Übergangsphase. Sollen jetzt alle dazu gezwungen werden, etwas zu tun, was Mehrkosten für die Verwaltung generiert? Verfolgt die FDP-Fraktion tatsächlich das Ziel, den Verwaltungsaufwand zu erhöhen? Dieser Frage müsste sich die FDP-Fraktion noch stellen.

Schmid, SVP: Zu Kantonsrat Armin Eugster: Mein Antrag bedarf keiner Begründung, da er eine völlig klare Abgrenzung vornimmt. Die Akten müssen vor Abschluss eines laufenden Verfahrens nicht abgeschlossen werden. Das ist glasklar, da ist keine Begründung notwendig. Es gibt auch keine Kompetenzdelegation, womit das Organ wieder irgendeine Regelung schaffen könnte. Entweder ist das Verfahren nach zehn Jahren abgeschlossen, und die Akten werden dem Archiv überbracht. Wenn irgendein Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Akten bis zum Abschluss des Geschäfts nicht dem Archiv übergeben. Jede Gemeinde sollte erkennen können, ob ein Verfahren abgeschlossen ist oder nicht. Ich wiederhole mich: Mein Antrag bedarf keiner Begründung.

Bon, FDP: Die Frage von Kantonsrat Feuz beantworte ich nicht nur als Kommissionsmitglied, sondern auch als FDP-Präsident. Willkür ist nicht unser Ziel. Der Satz aus der Fassung des Regierungsrates, den Kantonsrätin Peter Köstli wiederaufnehmen möchte, ist reine Willkür. Wir standen dem Öffentlichkeitsgesetz kritisch gegenüber, und zwar nicht, weil wir den Anspruch auf Transparenz oder die Akteneinsicht in Frage stellen wollten. Die Frage ist vielleicht eher, welcher Weg dorthin führen soll. Grundsätzlich ist es richtig, genau hinzuschauen, um Prozesse und Abläufe zu erkennen. Das ist gut so, und wir zeigen uns auch soweit zufrieden mit dem Ergebnis der Abstimmung zum Öffentlichkeitsgesetz. Nun soll aber im Gesetz von einem "öffentlichen Organ" die Rede sein, womit wohl alle öffentlichen Organe gemeint wären. Erst wurden noch Fragen betreffend Governance und Kontrolle laut. Mit diesem Gesetzestext würde aber keiner mehr dem anderen auf die Finger schauen, zumal das öffentliche, selbst betroffene und aktenführende Organ in begründeten Ausnahmefällen, die es selber definieren könnte, die Befugnis hätte, abweichende Regelungen festzulegen. Für das saubere Management solch komplexer Angelegenheiten sind Standards nötig. Nur Standards schaffen Transparenz und Verlässlichkeit, auch für die Zeit in 20, 30, 50 oder 100 Jahren. Derartige Standards dürfen doch nicht auf der tiefstmöglichen Stufe wieder überfahren werden. Das wäre höchst widersprüchlich. Trotzdem verstehe und anerkenne ich das Problem der Praktiker. Dieses Problem muss aber seitens der Praktiker gelöst werden. Sollte der zur Diskussion stehende "Persilschein" nun tatsächlich wieder Eingang in den Gesetzestext finden, würde ich vor allem diejenigen Ratsmitglieder nicht verstehen, die sich für das Öffentlichkeitsgesetz ausgesprochen hatten.

Kommissionspräsident **Imeri, SP:** Die Anträge Zülle und Schmid wurden in der vorberatenden Kommission nicht diskutiert beziehungsweise nicht gestellt. Daher gibt es dazu auch keine Empfehlung namens der vorberatenden Kommission. Die Fassung des Regierungsrates wurde deutlich mit 9:3 Stimmen abgeändert. Der Ausnahmefall wurde also klar gestrichen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder vertrat die Auffassung, dass Abs. 3 in seiner ursprünglichen Form einen Wildwuchs der Ausnahmen zur Folge haben könnte. Weiter wurde befürchtet, dass Geschäfte verschleppt und Akten der Einsichtgewährung entzogen werden könnten. Daher empfehle ich dem Grossen Rat, den Antrag Peter Köstli abzulehnen.

Regierungsrat **Schönholzer:** Die Diskussion vermag einen Eindruck davon zu verleihen, wie interessant die Beratung dieses Geschäfts in der Kommission war. Ich erlaube mir einleitend folgende Bemerkung: Oftmals führen Anträge zu einer Verschlimmbesserung des Ergebnisses. Dieses Gesetz fokussiert die Erfordernisse des elektronischen Zeitalters der Langzeitarchivierung. Auch der zur Diskussion stehende Absatz würde das Gesetz nur verschlimmbessern. Ich stimme Kantonsrat Schmid insofern zu, als dass wir nichts ändern sollten. Wenn Dossiers im elektronischen Zeitalter über eine längere Zeit-

spanne eröffnet bleiben, könnten sie später aufgrund technischer Probleme vielleicht gar nicht mehr in die korrekte Archivform konvertiert werden. Zehn Jahre ist diesbezüglich eine sehr lange Zeit. Das wissen alle, die mit Informatik zu tun haben. Trotzdem müssen wir uns bewusst sein, dass die bevorstehende Einführung des Öffentlichkeitsprinzips Änderungen mit sich bringen wird. Dossiers dürfen sicherlich nicht künstlich offengehalten werden, um sie vor der Einsicht zu schützen. Zwischen dem Abschliessen von Akten und den Schutzfristen besteht eine Verbindung. Eine Schutzfrist beginnt erst zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Dossiers. Tatsächlich ist eigentlich von Akten die Rede, nicht von Geschäften oder Verfahren. Die Geschäfte und Verfahren können nach Aktenabschluss natürlich weiterlaufen, obwohl sie nach zehn Jahren in der Regel ebenfalls beendet sein sollten. Zu Kantonsrat Bon: Der Regierungsrat und das Staatsarchiv wissen, dass es immer besondere Fälle geben wird, beispielsweise im Bereich von Bauakten. Darauf hat uns das kantonale Tiefbauamt mit Vehemenz hingewiesen. Auch in den Diskussionen mit dem VTG sind wir auf diese Problematik aufmerksam gemacht worden. Ich versichere dem Grossen Rat an dieser Stelle, dass der Kanton dem Staatsarchiv bezüglich dieser konkreten Problematik pragmatische Lösungen anbieten können. Es handelt sich um Ausnahmefälle. Derartige Ausnahmen müssen nicht schon vorweg im Gesetz geregelt werden. Der Regierungsrat bittet den Grossen Rat, alle drei Anträge abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Ich schlage vor, zuerst die drei Anträge nebeneinander ins Mehr zu setzen. Der obsiegende Antrag wird der Fassung der Kommission gegenübergestellt. **Stillschweigend genehmigt.**

Abstimmungen:

- Der Antrag Peter Köstli obsiegt gegenüber dem Antrag Zülle mit 50:9 Stimmen.
- Der Antrag Schmid obsiegt gegenüber dem Antrag Peter Köstli mit 53:48 Stimmen.
- Die Fassung der vorberatenden Kommission obsiegt gegenüber dem Antrag Schmid mit 58:55 Stimmen.

§ 13

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 15

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Zugang

§ 16

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 17

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 18

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 19

Kommissionspräsident **Imeri**, SP: In Abs. 4 besteht ein redaktioneller Fehler, den wir beheben müssten. Dort heisst es: "Einsicht in Akten gemäss § 18 Absatz 2 (...)." Richtig ist aber der Bezug auf Absatz 3. Ich stelle den **Antrag** auf redaktionelle Anpassung dieses Absatzes. § 19 Abs. 4 lautet richtig wie folgt: "Einsicht in die Akten gemäss § 18 Absatz 3 (...)."

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Dem Antrag des Kommissionspräsidenten wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

§ 20

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 21

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 22

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 23

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 24

Sax, SP: Ich **beantrage**, auf die Fassung des Regierungsrates zurückzukommen und die Strafbestimmung wieder einzuführen: § 24 lautet neu wie folgt: "Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich archivwürdige Akten oder Archivgut verändert, beseitigt oder vernichtet." Auch ein Archivgesetz ist ein Gesetz und braucht ein paar Zähne. Ganz ohne Strafe sollte jemand, der vorsätzlich Akten vernichtet, nicht davon kommen. Ich stelle mir den Fall vor, dass ein Kantonsangestellter noch kurz vor der Pensionierung einen Amtsmissbrauch vertuschen möchte und deswegen Akten vernichtet. Oder dass eine Spital-

ärztin, die jahrelang Akten mit nach Hause genommen hat, diese nach Antritt einer neuen Stelle einfach mitnimmt. In solchen Fällen greifen disziplinarische Sanktionen zu kurz. Ich möchte betonen, dass die Fassung des Regierungsrates für die Verhängung einer Strafe den Vorsatz voraussetzt. Reine Schlamperei würde mit dieser Strafbestimmung nicht geahndet. Der Nachweis der Vorsätzlichkeit ist bei fast jeder Strafsache schwierig zu erbringen. Das liegt in der Natur der Sache. Der Nachweis dürfte hier kaum schwieriger zu erbringen sein, als beispielsweise bei einer eingeschlagenen Fensterscheibe.

Lei, SVP: Ich empfehle, diesen Antrag unbedingt abzulehnen. Das Strafrecht ist die schärfste Waffe, die der Staat gegen uns hat. Ich weiss, wovon ich spreche und wie unangenehm es ist, wenn ein Staatsanwalt einen in die Mangel nimmt und dann einen Strafbefehl erlässt oder man sogar vor ein Gericht stehen muss. Wir dürfen diese Waffe nicht ohne Not überall dort anwenden, wo wir es irgendwie für angebracht halten. Sie wissen es vielleicht nicht: Aber Strafbestimmungen finden sich nicht nur im Strafgesetzbuch. Das kann man zwar lesen und weiss genau, was man machen muss. Leider gibt es in sehr vielen öffentlich-rechtlichen Erlassen Strafbestimmungen, die kurz vor Schluss eingeführt werden. Etwa im Sinn: Wer gegen das Gesetz verstösst, wird irgendwie bestraft. Das ist ein rechtsstaatliches Problem. Jeder muss wissen, was er darf und was er nicht darf. Wenn das nicht gewährleistet ist, herrscht Unsicherheit und birgt Raum für Willkür. Dort, wo dies vermieden werden kann, muss es vermieden werden. Beim Archivgesetz ist das absolut möglich. Hier brauchen wir keine Strafbestimmungen. Sämtliche Beispiele, die Kantonsrätin Sax angeführt hat, lassen sich auch mit anderen Mitteln lösen, die unser Rechtsstaat zur Verfügung stellt. Ganz abgesehen davon, dass in einem solchen Fall eine Busse wahrscheinlich nichts nützen würde, sondern vielleicht eher die anderen Regeln. Die vorgesehene Strafbestimmung ist derart unbestimmt formuliert, dass sie komplett unbrauchbar ist. Stellen Sie sich vor, da heisst es jetzt: Wer archivwürdige Daten beiseite schafft, wird mit der Waffe Strafrecht angegriffen. Wir haben in der Kommission eine halbe Stunde lang über das Wort "archivwürdig" diskutiert. Niemand weiss, was das heisst. Man wird strafrechtlich verurteilt und hat dann einen Strafregistereintrag. Die Notizen, welche Sie sich über mein flammendes Votum gemacht haben, sind diese archivwürdig? Machen Sie sich strafbar, wenn Sie sie in den Müll werfen? Dieses Gesetz braucht keine Strafbestimmung, und es darf keine Strafbestimmung haben.

Christian Koch, SP: Ich bin etwas erstaunt, aus welcher Ecke Täterschutz und Kuscheljustiz betrieben wird. Dass ein Gesetz eine Strafbestimmung enthält, damit es tatsächlich zur Durchsetzung gelangt, ist ein absolut normales Vorgehen. Es gibt kaum Gesetze, die nicht irgendwo bei den Kerngehalten strafbewehrt sind. Dass man hier jetzt Kuscheljustiz betreiben und sagen soll, dass ein solch Armer nicht gebüsst werden darf, begreife ich nicht. Der Vorsatz bezieht sich immer auf alles. Er muss auch betreffend die Archivwür-

digkeit vorsätzlich handeln. Wenn es objektiv nicht erkennbar war, dass ein Dokument archivwürdig ist, ist die Vorsätzlichkeit nicht gegeben. Wenn wir ein Gesetz haben wollen, das auch wirklich umgesetzt und durchgesetzt werden kann, braucht es eine Strafbestimmung. Selbstverständlich ist allen klar, dass im kantonalen Strafrecht lediglich Bussen ausgesprochen werden können. Wenn also jemand seine Machenschaften wirklich durch Aktenschreddern vertuschen will, wird er sich nicht gross davon abhalten lassen. Immerhin kann der Person nachher gezeigt werden, dass sie etwas getan hat, was man nicht darf. Meines Erachtens sollten wir diese Strafbestimmung wieder aufnehmen.

Schmid, SVP: Im Strafrecht konzentrieren wir uns lieber auf die wesentlichen Delikte, wie Gewalt- oder Sexualdelikte, und weniger auf jemanden, der irgendetwas nicht am richtigen Ort abgibt, weil er nicht einmal richtig weiss, ob dieses Papier, dieses Dokument oder dieses File archivwürdig ist. Kantonsrat Lei hat es richtig gesagt. Wir haben in der Kommission 30 Minuten lang darüber diskutiert, was "archivwürdig" bedeutet. Wie wird dies definiert? Was ist archivwürdig? Aufgrund des Coronavirus mussten sich heute alle Zuschauer in eine Liste eintragen. Was geschieht mit dieser Liste? Ist diese archivwürdig? Das weiss kein Mensch. Wenn ein Straftatbestand wie dieser geschaffen wird, wird es in der Praxis ein toter Buchstabe bleiben und nicht anwendbar sein. Am Ende gibt es in den entsprechenden Fällen haufenweise Einstellungen oder Freisprüche. Das kostet etwas, und das zahlen wir, die Steuerzahler. Um nochmals auf die Kuscheljustiz zurück zu kommen, ein Begriff, über den ich sehr gerne diskutiere: Wir sollten es dort anpacken, wo es wirklich wichtig ist. Wenn irgendjemand in einer Gemeinde Akten vernichtet, die archivwürdig sind, ist das Sachbeschädigung und Amtsmissbrauch. Dies ist dann eine richtige Straftat, die im Strafgesetzbuch geregelt ist und auch geahndet wird, und zwar nicht mit einer Busse von 200 Franken, sondern möglicherweise sogar mit einer Gefängnisstrafe. Wir sollten den Begriff "Kuscheljustiz" dorthin stellen, wo er wirklich am richtigen Ort ist. Im Strafrecht sollten wir dort streng sein, wo es wirklich um die Wurst geht und nicht bei absolut unerschwelligen Geschichten, die nicht strafwürdig sind. Gesetze sind einzuhalten. Dass es immer eine Strafnorm braucht, um ein Gesetz durchzusetzen, wie ich es hier gehört habe, ist völlig falsch. Wenn dem so wäre, müssten wir noch viel mehr Strafbestimmungen schaffen. So ist es aber nicht. Das Gesetz ist problemlos durchsetzbar, einfach verwaltungsrechtlich. Es braucht nicht noch eine weitere Strafnorm. Am Ende weiss kein Mensch mehr, wo überall es Strafbestimmungen gibt, nicht einmal die Strafbehörden selbst. Das ist ungut. Strafrecht ist die schärfste Waffe des Staates. Das hat Kantonsrat Lei bereits erwähnt. Diese sollte man nicht für weniger wichtige Dinge anwenden, sondern nur dort, wo es wirklich eine scharfe Waffe braucht. Im Strafgesetzbuch gibt es auch für die schlimmen Fälle eine Handhabe.

Rüegg, GP: Ich weiss nicht, welche Erfahrungen die beiden SVP-Rechtsanwälte mit der Justiz gemacht haben. Ich habe solche gemacht, und ich mache sie immer noch. Ohne

meine Erfahrungen der letzten drei Jahre in diesem Zusammenhang aufzulisten, empfehle ich dringend, diese Strafbestimmungen wieder aufzunehmen. Vielleicht wird es nie zu einem Verfahren kommen. Es ist aber ein wichtiges Signal, welches ich jetzt unbedingt brauche. Zu den Staatsanwälten: Seit eineinhalb Jahren läuft ein Strafverfahren gegen mich wegen übler Nachrede. Ich habe vor noch nicht allzu langer Zeit ein Dokument eines Staatsanwalts aus Kreuzlingen erhalten, welches über sieben Seiten erklärt, weshalb es Sinn macht, über diese Sache zu urteilen. Ich freue mich auf das Urteil, denn die Begründungen sind sehr gut. Ich möchte damit ausdrücken, dass ich Vertrauen in den Staatsanwalt habe und letztlich darauf vertraue, dass der Richter die richtige Entscheidung treffen wird. Ich hoffe, dass es bald herauskommt, wer hier übel redet. Ich bitte den Rat also, dem Antrag Sax zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Imeri**, SP: Dieser Paragraph wurde in der vorberatenden Kommission mit 10:1 Stimmen bei 1 Enthaltung sehr deutlich gestrichen. Als Kommissionspräsident empfehle ich daher, auch diesen Antrag von Kantonsrätin Sax abzulehnen. Wie beim Eintreten erwähnt, hatte die vorberatende Kommission das Ziel, ein Gesetz vorzubereiten, welches praxistauglich ist und langfristig angewendet werden kann. Insbesondere war es die Meinung der Kommission, dass die Vorsätzlichkeit schwer nachzuweisen ist. Kantonsrat Lei hat die wesentlichen Gründe genannt, denen die Kommission gefolgt ist.

Regierungsrat **Schönholzer**: Selbstverständlich wissen wir, was archivwürdig ist. Das ist nämlich im Registraturplan geregelt. Meines Erachtens gehören unsere Handnotizen nicht dazu. In der Fassung des Regierungsrates ist diese Strafbestimmung enthalten, weil der Regierungsrat der Meinung ist, damit ein wichtiges Zeichen setzen zu können. Dass nämlich die öffentliche Verwaltung ihre Akten nicht einfach so vernichten kann. In der Kommission wurde dieser Passus gestrichen. Mit Blick auf die Vollzugstauglichkeit kann ich auch damit leben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Sax wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

II.

§ 36

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.